

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: 2

Artikel: Abzahlungsgeschäfte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abzahlungsgeschäfte

Um einen Familienvater, der notwendigen Hausrat auf Abzahlung gekauft hatte, vor dem Verlust des Mobiliars (infolge Wegnahme durch den Verkäufer) zu schützen, mußte die Fürsorgebehörde eingreifen. Die Rechnung zeigte folgendes Bild:

Kaufpreis	Fr. 3 280.-
Abzahlungen	Fr. 2 980.-
Restschuld	Fr. 300.-
<hr/>	
Teilzahlungszuschlag und Verzugszinsen	Fr. 2 100.-
zu regelnde Restschuld	Fr. 2 400.-

Derartige Verkaufsbedingungen sind unerträglich. Wir glauben, es ist unrichtig, wenn gewisse interessierte Kreise die vorkommenden Mißbräuche bagatellisieren.

Über den Einfluß des Abzahlungskaufes auf die Lage des Delinquenten

Aus einem Vortrag von Mme V. Degoumois

(Vergleiche «Der Strafvollzug in der Schweiz», November/Dezember 1958, Seite 5 ff.)

I. Einwirkung auf das Vergehen

A. Direkte Einwirkung

Durch den Eigentumsvorbehalt, der in der Regel im Abzahlungskaufvertrag vorgesehen wird, ist der Käufer lediglich der Besitzer des Kaufgegenstandes, bis er den vollen Kaufpreis bezahlt hat.

Der Käufer verkauft manchmal die Sache, an der er noch kein Eigentum hat, sei es bösgläubig oder aus Unkenntnis oder Fahrlässigkeit, und macht sich so eines Deliktes schuldig.

B. Indirekte Einwirkung

Der Abzahlungskauf stellt für schwache Charaktere eine große Versuchung dar. Sie verpflichten sich über ihre Verhältnisse und belasten ihre Zukunft oft für viele Jahre. Sie sind so einem unerwarteten Ereignis ausgeliefert. Man denke an Krankheit, Unfall, Tod usw. Die ungeduldigen Gläubiger verlangen von ihnen hohe Zinsen und drohen, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen. Die Schuldner sind daher genötigt, manchmal sogar auf das absolut Notwendige zu verzichten, um den monatlichen Ratenzahlungen nachkommen zu können. Von allen Seiten bedroht, sind sie in eine unentwirrbare Situation gedrängt worden.

Dieser zu starke Druck, der auf entmutigte Menschen ausgeübt wird, kann sie zum Delinquieren führen. Sie begehen vor allem Vermögensdelikte.